

Hausierverbot mit Pilzen?

Autor(en): **Däniker, A.U.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **16 (1938)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-934701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeitslust ungebrochen sind. Möge der geschätzte Gelehrte noch viele Jahre eines möglichst beschwerdefreien Alters erleben, und mögen diese Zeilen ein kleines Zeichen der dankbaren Verehrung sein, die wir ihm entgegenbringen wegen der liebenswürdigen Bereitwilligkeit, mit der er sein reiches Wissen uns stets zur Verfügung gestellt hat und auf unsere Anliegen eingegangen ist, wie er auch dieser Zeitschrift Arbeiten von hohem wissenschaftlichem Wert geschenkt hat.

Literatur.

- (1) Roch et Cramer, Trois cas d'empoisonnement par les champ. (*Inocybe lateraria* Ricken).
- (2) Wiki et Roch, Deux cas d'empoisonnement par les « mousserons ». Syndrome muscarinien dû à *Clitocybe rivulosa* Pers. Rev. méd. Suisse rom., 1935, p. 896.
- (3) Wiki et Jaccottet, Contribution à l'étude de la toxicité des *Inocybe*. Bull. Soc. myc. de Genève 1925, p. 8.
- (4) Wiki, Sur la toxicité de quelques *Inocybe*. Ibid. 1926, p. 15.
- (5) Wiki, Nouvelles recherches sur la toxicité des *Inocybe*. Ibid. 1928, p. 14.
- (6) Wiki, De la toxicité de quelques *Clitocybe* blancs et particulièrement de *Clitocybe rivulosa* Pers., Schweiz. Zeitschr. f. Pilzkunde, 1930, S. 42.
- (7) Wiki, Sur la toxicité de *Lepiota helveola*, Festschrift Prof. Dr. E. Bürgi, Basel, 1932.

Hausierverbot mit Pilzen?

Der Artikel in der letzten Nummer der Schweizerischen Zeitschrift für Pilzkunde von Herrn Carl Stemmler, Schaffhausen, kann nicht unwidersprochen bleiben. St. wendet sich gegen « in der Praxis unhaltbare Bestimmungen » des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes.

Zunächst die Einwendung, dass es unmöglich sei, einen Pilz auf seine Larven zu untersuchen, ohne ihn völlig entzweizuschneiden. In dieser Hinsicht ist der Angriff auf die Lebensmittelverordnung bedeutungslos, weil er ganz unbegründet ist. Das Gesetz verbietet in keiner Weise das Entzweischneiden von Speisepilzen, sei es zur Auffuhr zur Kontrolle oder durch die Kontrolle selber. Der angegriffene Passus besagt lediglich, dass die Pilze nicht so zerschnitten sein dürfen, dass sie nicht mehr kenntlich sind.

Etwas ausführlicher muss ich sein bei seiner Beanstandung des Hausierverbotes. Wenn ein Gesetz oder ein Reglement aufgestellt wird, so geht dem gewöhnlich eine ziemlich ausgehende Beratung voraus, sowohl über die Konsequenzen der aufzustellenden Bestimmungen, ganz besonders aber auch bezüglich der Bedeutung der im Reglement verwendeten Begriffe. Der Angriff Stemmlers scheint nun

auch seine Ursache zunächst in der unbestimmten Deutung des Begriffes « Hausieren » zu haben.

Unter Hausieren ist das umherziehende Anbieten einer Ware an irgendeinen möglichen Käufer zu verstehen. Entschieden nicht Hausieren ist die Tätigkeit, jemandem etwas zu bringen, das er vorgängig bestellt hat. Wenn St. im Interesse der Pilzverkäufer das Hausierverbot als unzweckmässig betrachtet, so versuchen wir, seinen Nachteil ebenso einzuschränken, indem wir darauf aufmerksam machen, dass Kundenbelieferung, also Lieferung auf vorher erfolgte Bestellung hin, nicht hausieren ist. Allein diese genaue Interpretation kann dem Pilzverkäufer schon weitgehend dienen. Es ist dies keineswegs « dem Gesetz einen Haken geschlagen », sondern nichts anderes als eine strikte Auslegung, hier dadurch gerechtfertigt, dass eben diese Anwendung dem Verkäufer einen Vorteil bietet.

Sehr wichtig ist nun die Frage, ob das richtige Hausieren erlaubt werden soll. Erst kürzlich habe ich dargetan, warum und wo eine Lebensmittel-Kontrolle einzusetzen ist. Mit den Kontrollbestimmungen muss auch die Kontrollmöglichkeit geschaffen sein, und

eine solche würde beim eigentlichen Hausieren niemals genügend erfolgen können. Die Lebensmittelversorgung kennt daher noch eine ganze Anzahl von Hausierverboten, und wenn wir die Liste der mit solchem Verbot belegten Nahrungsmittel durchsehen, so finden wir fast immer eine sehr leichte Verderblichkeit, wie dies auch für die Pilze gilt. Es handelt sich somit im allgemeinen um Objekte, die in relativ kurzer Zeit ihren Zustand und ihre Zuträglichkeit wesentlich verändern können, in einer Zeit also, die, notabene, selbst in der üblichen Spanne zwischen Kontrolle und Verbrauch ablaufen kann. Wir wollen nicht annehmen, dass Pilzverkäufer unsorgfältigere Menschen seien als andere Lebensmittelhändler. Prinzipiell besser werden sie zwar

auch nicht sein, und wir dürfen nicht der Versuchung erliegen, aus persönlichen Sympathien für einen Erwerbszweig eine Gefahrllosigkeit zu postulieren, die doch nicht vorhanden ist, und wenn ein Hausierverbot aufgestellt wurde, so mag es zwar für manchen ordentlichen Pilzverkäufer unnötig sein, es wird aber andererseits doch manches Übel verunmöglichen. Und das ist ja der Zweck eines solchen Verbotes.

Wir kennen in unserm Leben noch viele andere, nicht sehr angenehme Einschränkungen. Wenn wir uns daran gewöhnen, so stossen wir uns nicht mehr sehr daran. Wollen wir sie aber aufheben, so ist es doch klug, zunächst einmal Vor- und Nachteile gründlich in Erwägung zu ziehen. *A. U. Däniker.*

Bericht über die Versammlung von Pilzzüchtern

zur Gründung eines Verbandes schweiz. Pilzzüchter in Olten am 23. Januar 1938 im Hotel «Löwen».

Vormittags 11 Uhr eröffnet Herr A. Parisot aus Biel als Tagespräsident die Versammlung.

Er orientiert die Anwesenden über die Gründe und Vorarbeiten, die zur heutigen Versammlung den Anlass gaben:

Die Initiative dazu ging von einigen Pilzzüchtern in Verbindung mit Herrn Parisot aus und verfolgte den Zweck, die schweizerischen Champignonzüchter in einem Verbandszusammenschluss, der ihnen durch billige Beschaffung von Brutmaterial, sowie durch fachmännische Beratung in allen Berufsfragen mit Rat und Tat beistehen soll, der aber auch den Kampf gegen Ausbeutung der Champignonzüchter durch gewisse Unternehmerfirmen für seine Mitglieder übernehmen sollte.

Es wurden Einladungen an zirka 60 Champignonzüchter in der ganzen Schweiz versandt. 18 Züchter hatten ihre Zustimmung und ihr Erscheinen zugesagt; verschiedene Züchter liessen sich entschuldigen. Bei Eröffnung der Versammlung waren aber nur 9 Personen anwesend, und der Präsident bedauert, dass so

viele Interessenten sich durch unbekanntere Gründe vom Erscheinen abhalten lassen mussten.

Herr Parisot gibt hierauf in kurzen Zügen Auskunft über die Art und Weise, wie er sich den Verband und seine Aufgaben zu gestalten gedenkt.

In erster Linie möchte er den Ankauf und die Vermittlung von Champignonbrut ins Auge fassen. Er steht mit einer der leistungsfähigsten Firmen in Bordeaux in Verbindung und wäre in der Lage, frische Brut zu ganz billigen Preisen zu vermitteln. Herr Parisot deutet auch an, dass für die Beschaffung von Dünger, Chemikalien etc. die Organisation den Mitgliedern ebenfalls grosse Vorteile bieten könnte. Für fachmännische Beratungen stellt er der Versammlung seinen Mitarbeiter, Herrn Zaugg, vor.

Über die genauere Organisation des Verbandes, Statuten, Reglemente etc. äussert sich Herr Parisot nicht. Er eröffnet sofort die Umfrage und erteilt das Wort Herrn E. Habersaat, Präsident der Wissenschaftlichen Kommission